

Teil B: Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB Nr. Festsetzung Ermächtigung Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorha- § 9 Abs. 2 BauGB benträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 1.1. Im Baugebiet SO 1 sind nur Anlagen und Einrichtungen für § 1 Abs. 3 BauNVO den Betrieb und die Verwaltung des Caravan- und Cam- § 1 Abs. 10 BauNVO pingplatzes, sanitäre Einrichtungen sowie eine Wohnung für den Betriebsinhaber und eine Garage für den Betriebsinhaber zulässig. 1.2. Im Baugebiet SO 2 sind maximal 3 Campinghütten ohne § 1 Abs. 3 BauNVO Sanitäreinrichtung und ohne Küche mit einer maximalen § 1 Abs. 10 BauNVO Grundfläche von je 16 m² und maximal 4 Campinghütten mit einer maximalen Grundfläche von je 12 m² zulässig. Jeder Campinghütte darf eine Terrasse mit einer Maximalgröße von 5 m² zugeordnet werden. 1.3. Im Baugebiet SO 3 sind maximal 37 Wohnmobilstellplätze § 1 Abs. 3 BauNVO § 1 Abs. 10 BauNVO 1.4. Im Baugebiet SO 4 sind maximal 61 Standplätze für Cara-§ 1 Abs. 3 BauNVO vans/Wohnanhänger zulässig. § 1 Abs. 10 BauNVO 1.5. Im Baugebiet SO 5 sind maximal 20 Standplätze für die § 1 Abs. 3 BauNVO Aufstellung von Zelten zulässig. § 1 Abs. 10 BauNVO 1.6. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Baugebiet SO 1 § 16 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO, § 20 BauNVO und SO 2 durch die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. 1.7. Bezugsebene für die festgesetzten Höhen ist der deutsche § 18 Abs. 1 BauNVO Höhenbezug im Rahmen der Anbindung an das europäische Nivellementnetz in m über Normalhöhennull. Die Höhenlage des neuen Geländes im Baugebiet SO 1 wird auf 206,95 m ü. NHN festgesetzt. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Ga- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ragen mit ihren Einfahrten 2.1. Im Baugebiet SO 1 und SO 2 sind Nebenanlagen nur auf den § 14 Abs. 1 Satz 3 dafür festgesetzten Flächen zulässig. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. § 9 Nr. 25 a und i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, 25 b BauGB Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M 1 sind mittelhohe bis hohe heimische Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Rasenflächen sind nicht zulässig. Es sind 1 – 4 Sträucher/m² zu pflanzen. Folgende Arten sind zu pflanzen: Amelanchier ovalis (Felsenbirne), Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus mas

plätzen festgesetzte Rundweg ist in Schotterrasen auszufüh-

Stammumfang 16-18 cm. Folgende Arten sind zu pflanzen: Bäume I. Ordnung Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus x spaethii (Purpurerle), Betula pendula (Weiß-Birke), Fraxinus excelsior (Gemeine-Esche), Ginkgo biloba (Ginkgo), Quercus cerris (Zerr-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Robinia pseudoacacia (Robinie) ,Tilia cordata (Winter-Linde), Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) Bäume II. Ordnung Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer rubrum 'Red Sunset' (Rot-Ahorn), Acer platanoides 'Columnare' Typ Ley II (Spitz-Ahorn in Sorten), Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne), Carpinus betulus (Hainbuche), Malus Hybriden (Zier-Äpfel), Salix caprea (Salweide), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere), Sorbus torminalis (Elsbeere), Tilia cordata 'Rancho' (Winter-Linde in Sorten). Die festgesetzten Baumstandorte können bis maximal 3,00 m im Radius verschoben werden. 3.13. Für alle neu zu pflanzende Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12,00 m³ bei einer Breite von mindestens 2,00 m und einer Wurzeltiefe von mindestens 1,50 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten. 3.14. Der Wurzelbereiche der zur Erhaltung festgesetzten Bäume ist auf einer Fläche von mindestens 6,00 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Ver-(Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corydichtung zu schützen. Dabei muss der Abstand von versielus avellana (Haselnuss), Crataegus monogyna (Eingriffliger gelten Flächen zum Stammmittelpunkt mindestens 2,50 m Weißdorn), Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Forsythia (Forsythie), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote 3.15. Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind während der Heckenkirsche), Pyracantha Hybriden (Feuerdorn), Ribes Baumaßnahme zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei (Johannesbeere), Rosa arvensis (Feldrose), Rosa canina Abgang oder der notwendigen Fällung sind diese durch ge-(Hundsrose), Rubus idaeus (Himbeere), Rubus spec. (Bromeignete heimische Arten zu ersetzen. Der Standort der Bäubeere), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum me kann bis maximal 3,00 m im Radius zum Standort des zu opulus (Gemeiner Schneeball) ersetzenden Baums verschoben werden. Pflanzqualität: Heckenpflanze, geschnitten Höhe 100-125 cm Pflanzqualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang 12-14 cm. und verpflanzter Strauch, Höhe 60- 100cm Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M 2 sind gender Stoffe niedrige bis mittelhohe Sträucher, Kleinsträucher, Stauden, Gräser und Frühjahrsblüher zu pflanzen, dauerhaft zu erhal-4.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Rasenflächen ungsplanes neu errichtet werden, dürfen keine festen oder sind nicht zulässig. flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M 3 sind Lebensräume für die potentiell zu erwartende Zauneidechse durch Ausbringung von 2 x ca. 20 m³ Kies der missionsschutzgesetzes Körnung 0 bis 32 mm (Rundkorn) auf eine ca. 20 cm starke Sandbettung zu schaffen. Der Bereich ist dauerhaft zu erhal-5.1. In den Baugebieten SO 2, SO 3 und SO 5 ist ein Mindestabten und dauerhaft von Beschattung und Aufwuchs (Gräser, standes der schutzwürdigen Bereiche (Stellplätze für Cam-Hochstauden, Gehölze) freizuhalten. pinghütten, Zelte und Wohnmobile) von mindestens 2,00 m zur östlichen Grundstücksgrenze einzuhalten. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M 4 im 5.2. Die Lärmschutzwand ist mit einer Mindesthöhe von 2,00 m, Baugebiet SO 1 ist ein privater Hausgarten anzulegen und auf Länge des in der Planzeichnung vorgesehenen Bereidauerhaft zu erhalten. ches, mit einer spezifischen Masse von mindestens 10 kg/m² schalldicht und beidseitig absorbierend zu errichten. 3.5. Die Dachflächen der Garage, des Nebengebäudes und des Flachdaches des Sanitärgebäudes sind mit Gräsern und 5.3. Die Fahrbahn auf der festgesetzten Straßenverkehrsfläche Stauden zu begrünen. Die Dachbegrünung ist extensiv mit muss einen Mindestabstand von 16.00 m zum nächst geleeiner Substratdicke von mindestens 0,05 m bis 0,10 m hergenen Wohnhaus außerhalb des Geltungsbereichs aufweizustellen. Davon ausgenommen sind Flächen für technische sen. Der Oberbelag ist in Asphalt auszuführen. Aufbauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. 5.4. An der Südfassade des SO1 sind keine schutzbedürftigen Alle gepflasterten Flächen sind mit versickerungsfähigem Räume im Sinne der DIN 4109 zulässig. Ist dies nicht reali-Pflaster oder Plattenbelag auszubilden. Ausnahmsweise sind sierbar, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für die begrünbare Befestigungen und wassergebundene Decken schutzbedürftigen Räume vorzusehen. 3.7. Der als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Hauptzufahrt zu den Stand-

Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO Ansichten Hauptgebäude M 1:200 Ansichten Nebengebäude M 1:200 Vorder-/Rückansicht Seitenansicht Ansicht Süd Rückansicht Ansicht West Seitenansicht Rückansicht Zaun mit Tür Rezeption/ Wohnhaus Sanitärgebäude Gerätehaus Rezeption/ Wohnhaus Garage Seitenansicht Ansichten Ferienhütten M 1:200 Ansicht Nord Rezeption/ Wohnhaus Zaun mit Tür Garage Vorderansicht Vorder-/Rückansicht Vorder-/Rückansicht Ansicht Nord Vorderansicht Seitenansicht Zaun mit Tür Sanitärgebäude Sanitärgebäude / Rezeption/ Wohnhaus Trekking POD

3.8. Die Zuwegung zu den Campinghütten im Baugebiet SO 2 darf maximal 175 m² groß sein und muss in Schotterrasen Im Baugebiet SO 3 sind mit Ausnahme der Teilfläche östlich der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen pro Wohnmobilstellplatz zwei Standstreifen mit einer Breite von jeweils 0,50 m in Schotterrasen zulässig. Die übrige Fläche ist als Rasen auszubilden. Die Teilfläche östlich der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen ist in Pflaster auszuführen. Im Baugebiet SO 4 sind die Standplätze in maximal 40 % der Fläche in Schotterrasen auszuführen. Die übrige Fläche ist als Rasen auszubilden.

3.9. Im Baugebiet SO 2 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Rasenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Oberflächenversiegelungen für die Zuwegung zum Baugebiet SO 2. Die festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze im Baugebiet SO 2 sind in Rasengittersteinen auszubilden.

3.10. Die Realisierung einer Zisterne zur Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser ist nur im Baugebiet SO 1 unter gepflasterten Flächen zulässig.

3.11. Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen E ist der vorhandene Strauchbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3.12. In der Planzeichnung sind Bäume I. Ordnung und Bäume II. Ordnung festgesetzt. Im Geltungsbereich sind insgesamt 29 Bäume I. Ordnung und 24 Bäume II. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu erset-

Pflanzqualität Bäume I. Ordnung Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Pflanzqualität Bäume II. Ordnung Hochstamm

Verwendungsverbot bestimmter luftverunreini- § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesim- i.V.m. § 12 BauGB

Teil C: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Ermächtigung

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

Nr. Festsetzung

6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Abweichungen von den in den zeichnerisch festgesetzten Ansichten Teil A 2 enthaltenen Gestaltungsvorgaben sind ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.

6.2. Im Baugebiet SO 1 sind die Dächer als Satteldach, Pultdach oder Flachdach auszuführen.

6.3. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Flächen für technische Aufbauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

6.4. Dacheindeckungen mit spiegelnden, glänzenden und reflektierenden Materialien sind unzulässig. Anlagen für die Nutzung von Solarenergie sind allgemein zulässig. Als Dacheindeckungsmaterialien sind bei geneigten Dächern über 40 Grad Ton- oder Betondachziegel in der Farbe Rot bis Rotbraun zu verwenden.

6.5. Die Fassadenwände im Bereich des Baugebiets SO 1 sind gemäß den dargestellten Ansichten auf der Planzeichnung in Putz oder als Glasfassade, die Fenster in Holz, Kunststoff oder Aluminium in den Farben Weiß und/oder Mittelgrau aus-Die Fassadenwände im Bereich des Baugebiets SO 2 sind gemäß den dargestellten Ansichten auf der Planzeichnung in Holz hell lasiert oder lackiert, die Fenster in Holz mit farbloser

Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Beschichtung auszuführen.

i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur im Baugebiet SO 1 zulässig.

7.2. Im Baugebiet SO 1 sind jeweils eine Werbeanlage am Gebäude der Leistung mit einer maximalen Größe von 3,0 m² und eine 2. Werbeanlage auf dem Grundstück mit einer maximalen Größe von 3.00 m² und einer maximalen Höhe von 3,00 m, gemessen über dem tatsächlichen Gelände, zulässig. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind unzulässig. Zusätzlich zu den zulässigen Werbeanlagen am Gebäude und auf dem Grundstück ist im Bereich der Zufahrt 1 Fahnenmast mit einem Mindestabstand von 6,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks 40/5 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt zulässig. Die Höhe dieses Fahnenmastes darf die Firsthöhe des Hauptgebäudes im Baugebiet SO 1 nicht überschreiten. Die Sichtverhältnisse an Ein- und Ausfahrten dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

7.3. Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, als laufende Schriftund Leuchtbänder, als Blinklichter, als Videoinstallationen, als Leuchtkästen sowie projizierte Werbung, wie Schriften und Bilder auf Verkehrsflächen und Fassaden sind unzulässig.

Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO Grundstücke sowie der Einfriedungen i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

8.1. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so auf den privaten Grundstücksflächen auf der dafür festgesetzten Fläche anzuordnen, dass sie dauerhaft und allseitig gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind. Zur Abschirmung sind Mauern, Eingrünungen, Palisaden oder berankte Rankgitter zulässig

8.2. Einfriedungen sind auf der Grundstücksgrenze in Form eines maximal 2,00 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaunes

Teil D: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

Archäologische Bodenfunde

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum gem. § 13 Abs.1 Nr. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) denkmalrechtlich erlaubt wer-

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 ThürDSchG geltend ergänzend (Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde). Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 ThürDSchG wird ergänzend hingewiesen.

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in

der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Einsichtnahmemöglichkeiten von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort

eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes erfolgen kann. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lageplänen der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.

Schutzabstände zu Leitungen

Bodenaufschlüsse

Baumpflanzungen sind auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Außenkante Baum und Außenkante Rohrleitung (Leitungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen.

Wasserrechtliche Genehmigung Für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist gemäß Wasserhaus-

haltsgesetz (WHG) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben vom Erfordernis folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen nach BNatSchG auszugehen: An den baulichen Anlagen im Baugebiet SO 1 sind 4 Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten im Traufbereich des Wohnhauses und des Sanitärgebäudes an-

In den Baugebieten SO 1 bis SO 5 sind insgesamt acht Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter anzubringen. Eine jährliche Reinigung der Nistkästen ist zu gewährleisten. Die Nisthilfen sind dauerhaft

Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/ Erschließung (Vogelschutz). Die Baufeldfreimachung (mit Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche erfolgt abweichend von § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 artenschutzrechtlich veranlasst zwingend nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1. August bis 28. Februar jeden Jahres. (Maßnahme V1) Zeitliche Vorgaben für den Beginn Gebäudesanierung (Vogel- und Fledermausschutz)

Die Umbauarbeiten am vorhandenen Hauptgebäude (insbesondere die Entfernung der Schieferfassade) können wegen der vorhandenen Brutplätze von Haussperling und Hausrotschwanz sowie der möglichen temporären Besiedlung durch gebäudebewohnende Fledermäuse erst nach dem 1.10. jeden Jahres beginnen. Ein Beginn im Zeitraum 1.3. bis 30.9. jeden Jahres ist nicht möglich. (Maßnahme V2) Abfangen Zauneidechse mittels Fangzaun (Schutz Zauneidechse) Zum Schutz der Zauneidechse und zur Vermeidung von Tötungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt ca. 14 Tage vor Beginn der Arbeiten das sachgerechte Abfangen der sehr wahrscheinlich vorhandenen örtlichen Zauneidechsen-Population mittels mobilem Fangzaun und Fangeimern über 14 Tage (bei täglicher Kontrolle) und die sachgerechte Umsetzung der Tiere in benachbarte geeignete Lebensräume im Stadtgebiet von Erfurt. (Maßnahme Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Licht-

quellen, die den Falleneffekt für Nachtinsekten minimieren, zulässig. 8. Vertraglich vereinbarte Nutzungsbeschränkungen

Im Durchführungsvertrag ist vereinbart: Die Aufstellung der Wohnmobile im Baugebiet SO 3, Caravans/Wohnanhänger im Baugebiet SO 4 bzw. Zelten im Baugebiet SO 5 ist jeweils für maximal 4 Wochen zulässig. Mit der Platz-/Hausordnung des Caravan- und Campingplatzes ist die Einhaltung der Nachtruhe (kein Fahrverkehr in dieser Zeit, keine lauten Gespräche und keine Feiern oder Feste) für die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr durchzusetzen.

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt"

- . Der Stadtrat Erfurt hat am 02.03.2016 mit Beschluss Nr. 1485/15, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 05 vom 01.04.2016, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans DIT673 "Caravan- und Campingplatz Dittelstedt"
- 2. Der Stadtrat Erfurt hat am 16.11.2016 mit Beschluss Nr. 1436/16, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21 vom 30.12.2016, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21 vom 30.12.2016, ist vom 09.01.2017 bis zum 10.02.2017 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
- Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2017 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. 5. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB be-

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4

- 6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt
- Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. 7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.
- 8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden. 9. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stel-
- lungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen. Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet. Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewein Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebaungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBI.S. 49), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz

zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBI. S. 153)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S 91, 95)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt"

Entwurf



